

# RS OGH 1972/3/21 8Ob45/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1972

## Norm

EO §296

EO §296 Abs2

EO §308 B

EO §327

EO §346

## Rechtssatz

Das Begehren auf Herausgabe von Wertpapieren (Aktien), die sich in der Gewahrsame eines zu ihrer Herausgabe nicht bereiten Dritten befinden, im Wege der Drittschuldnerklage an den Überweisungsgläubiger selbst, ist zwar verfehlt; als bloße "minus" kann jedoch auf Ausfolgung an das Vollstreckungsorgan erkannt werden.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 45/72

Entscheidungstext OGH 21.03.1972 8 Ob 45/72

SZ 45/33

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0003915

## Zuletzt aktualisiert am

01.04.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)